jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/3 87/10/0170

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
80/03 Weinrecht

Norm

VStG §9 Abs4;
VStG §9;
WeinG 1961 §51 Abs2 litc;

Rechtssatz

Handlungen, die unter § 51 Abs 2 lit c WeinG fallen, zählen unzweifelhaft zum kaufmännischen Bereich eines Unternehmens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100170.X03

Im RIS seit

03.10.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at